

PLZ / Gemeinde: 2553 Safnern

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: Dorfbach Safnern Nr.: -

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): 395 / 480 / 537 / 465

Allgemeine Angaben

- Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- Baute im Wald nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
1. Besteht eine Waldabstandslinie? ja nein
2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse	Grundbuch Nr.	Waldabstand in Metern
Burggemeinde Safnern, c/o Susanne Gerber, Terrassenstrasse 10, 2553 Safnern	395 / 480	
Burggemeinde Mett, c/o Robert Walter, Schlösslifeld 35, 2504 Biel	537 / 465	

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Der Dorfbach in Safnern verläuft heute nach dem Absetzbecken unterirdisch unter dem Wald. Die geplante Ausdolung des Dorfbachs in Safnern in diesem Bachabschnitt, sowie die Sanierung des bestehenden Absetzbeckens sind vorgesehen. Der Bachverlauf ist aus topographischen Gründen auf den aktuellen Standort angewiesen.

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum: _____

Die Bauherrschaft: _____

Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)